

Gerichts Zeitung



Das Gese unsre Waffe
Gerechtigkeit unsre Sit.

Zeitschrift

für

Civil-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redacteur:

K. Köppler.

Berlin, Sonnabend den 27. Mai.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr
Monatlich..... 7½ "
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:
C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)
Sparwaldbrückle Nr. 1.

Inhalt: Ueber die vorläufige Freilassung der bestraften Verbrecher. — Inland. Berlin. Kriminalgericht. Deputationen: Sechs Diebstähle. — Zwei Unterschlagungen. — Kreis schwurgericht: Schwere Diebstahl. — Berliner Polizei-Chronik. Feuilleton: Der Entlassungszeuge. (Schluß.) Alles und Neues kleiner komischer Gerichtsfälle: VIII. Schneider und Färber. Miscellen.

Ueber die vorläufige Freilassung der bestraften Verbrecher.

Schon vor mehreren Jahren wurde von verschiedenen Seiten die Frage angeregt, ob man nicht den zu bestrafenden Verbrechern eine vorläufige Freilassung vor Ablauf ihrer Strafzeit unter der Bedingung versprechen sollte, daß sie diese Milde durch eine gute Aufführung rechtfertigten. Wir glauben diese Frage einer genaueren Erörterung unterwerfen zu müssen, denn nach unsrer Ansicht dient diese vorläufige Freilassung dazu, die Strafreform zu erleichtern und die Gefahr der Rückfälligkeit zu vermeiden.

Wir wollen uns damit begnügen, hier die Gründe, den Anwendungsmodus und die Endresultate des Systems genauer festzustellen.

I. Wenn behufs der Besserung der Richter das Strafmaß bestimmt, so kann er dies natürlich nur nach einer annähernden Berechnung thun, denn Richtigkeit die in der Kriminalistik erlangte Erfahrung begründen muß. Auch ist nicht zweifelhaft, daß der Richter nur das durchaus zur Besserung nothwendige Maßquantum festsetzen würde, wenn er die Ergebnisse der Haft auf den Charakter jedes Verurtheilten im Voraus genau kenne. „Die Strafe wird zur Besserung der Menschen bestimmt.“ *Pena constituitur in emendationem hominum.*

Da nun diese Strafbestimmung leider im Voraus getroffen werden muß, so kann, wie man wohl begreift, es oft geschehen, daß die Besserung lange vor dem Ablauf der Strafzeit bewirkt wird.

Wie nun der geschickte Arzt seine Kur für beendet erklärt oder sie fortsetzt, je nachdem der Kranke entweder noch nicht ganz oder schon völlig genesen ist, so sollte auch die Haft aufhören, wenn der Verurtheilte sich vollkommen gebessert hat, denn in diesem Falle zeigt jede fernere Freiheitsentziehung eine ebenso große Unmenschlichkeit gegen den Gebesserten, als sie eine nutzlose Last für den Staat ist. Daher rührt der Vorschlag, die Gebesserten bedingungsweise frei zu lassen.

Die Gesellschaft appellirt an den gesunden Verstand der Verurtheilten und spricht zu ihnen:

„Die Justiz bestrafte Euch, um in Euch bessere Gesinnungen zu erwecken; nur zu diesem Zwecke erduldet Ihr die peinliche Beschränkung Eurer Freiheit. Wenn Ihr durch Euren Fleiß und Euer gutes Betragen, durch Eure Fügsamkeit und Eure Reue den Beweis einer wahrhaften Besserung gebet, werdet Ihr zur Probe vorläufig freigelassen werden, es steht also bei Euch, Euch von einem Theile Eurer Strafe zu befreien.“

Giebt es nun wohl einen Verurtheilten, er sei

denn heillos vererbten Sinnes, der diese edle Sprache nicht versteht und auf den sie nicht ihre Wirkung übt?

Werden nicht diejenigen unter diesen Unglücklichen, denen das Gefühl für Menschenwürde nicht gänzlich abhanden gekommen ist, alle die, welche eine Mutter, eine Frau, geliebte und hilflose Kinder besitzen, welche den heiligen Familienfreunden nicht auf immer Lebenswohl gesagt haben, die sich nach Lust, Sonne und Licht zurücksehnen, bei dieser künftigen Hoffnung ihr Herz freudiger schlagen und von Wonne durchdrungen fühlen? Wird in ihnen nicht der unterdrückte Stolz bei dem Gedanken erwachen, daß es in ihrer eignen Macht steht, durch ihr gutes Betragen, durch ihre freiwillige Rückkehr zu dem den Gesezen schuldigen Gehorsam die Freiheit und vielleicht die Ehre wieder zu erringen? Wir herufen uns auf die Direktoren und Ueberseher unsrer Gefängnisse, auf die ehrwürdigen Geistlichen, welche sich mit der Besserung der Missethäter beschäftigen, auf die edlen und eifrigen Mitglieder unserer Gerichtocollegien, auf alle die endlich, welche durch häufige Besuche und fromme Werthatigkeit in der Lage gewesen sind, diese Unglücklichen zu beobachten und durch beredte Worte in diesen erniedrigten Seelen edle Triebe zu erwecken, wir fragen sie, ob nicht alle davon überzeugt sind, daß solche Worte und solche Hoffnungen auf die Mehrzahl von wunderbarer Wirkung sein würden?

Wenn etwas die Begriffe von gut und böse in dem Geiste der Verurtheilten erwecken, sie auf den rechten Pfad zurückführen und sie in ihren eignen Augen wieder erheben kann, so ist es die Aussicht auf Strafverkürzungen als Belohnung für ihr musterhaftes Verhalten und ihre Besserung.

Diese Idee, die Besserung der zu Bestrafenden durch die Hoffnung auf einen Straferlaß zu erzeugen, ist jetzt in Europa gang und gäbe.

Ist das nicht einer der Zwecke, auf welchen das Begnadigungsrecht fußt? Dieses Recht ist die Ergänzung zu dem allgemeinen Rechtsverfahren; es ermuntert die Verurtheilten sich gut zu führen und sich gefügig und arbeitsam zu zeigen, es bezweckt ihre Rückkehr zu einer edleren Sinnesart, es belohnt mittelst der Strafmilderung oder Abkürzung diejenigen, welche durch ihren Fleiß und durch ein andauerndes gutes Betragen, Zeugniß von einer aufrichtigen Reue abgelegt haben, eine Reue, welche die beste Bürgschaft für ihr Ausharren im Guten ist.

Deshalb sehen wir sogar die republikanischen Staaten, wie z. B. die Schweiz, sorgfältig das Begnadigungsrecht bewahren, da es ein köstlicher Antrieb zu einer Wiedergeburt des Verbrechers ist und wir sehen auch, daß bei ihnen der Grundsatz gilt: „Das gute Betragen und die Reue der Verurtheilten kann dazu Veranlassung geben, die Dauer der Gefängnißhaft abzukürzen.“

Diese Prämie, die für die Reue ausgesetzt ist, ist schon in dem Grade für die Gesezgebung maßgebend geworden, daß der Criminalcodez in Baiern sie neben den Strafbestimmungen selbsteingeschaltet hat.

„Die Verurtheilung auf unbestimmte Zeit, heißt es da, wird dem Verurtheilten die Hoffnung lassen, seine endgiltige Freilassung zu verdienen, wenn er von einer wahrhaften Besserung wird Zeugniß abgelegt haben, und namentlich, wenn er während zehn Jahren hintereinander einen bemerkenswerthen Fleiß gezeigt, wenn er sich keine Rüge zugezogen, wenn er dadurch seine untadelige Sittlichkeit verbürgt hat, wird er nach sechzehnjähriger Abbüßung seiner Strafe seine Gnade erhalten können.“

„Die für eine bestimmte Zeit Verurtheilten (von 8 bis zu 20 Jahren) können auch die Dauer ihrer Bestrafung, wenn sie die durch den eben erwähnten Artikel 12 festgesetzten Bedingungen erfüllen, abkürzen, aber diese Begnadigung darf erst dann stattfinden, wenn sie drei Viertel ihrer Strafe verbüßt haben.“

„Die Arbeitshaussträflinge (von 1 bis zu 8 Jahren) können nach Verlauf von drei Vierteln ihrer Haft ihre Gnade erhalten, wenn sie die durch die Artikel 12 und 13 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen.“

In Folge dieser humanen Anordnungen, heißt es in der Erörterung der Motive, wird der Verurtheilte dazu aufgefordert, ernstlich an seiner sittlichen Besserung zu arbeiten. Aber diese Besserung kann erst nach einer gewissen Probezeit, welche das Gesez auf drei Viertel der Strafe festsetzt, genügende Garantien gewähren. Uebrigens beschränken sie das unumschränkte Begnadigungsrecht des Souveräns nicht, sie bezwecken, den Verurtheilten die Macht zu geben, den Erlaß eines Viertels ihrer Strafe als ihnen gebührend zu fordern.

Aber die Freilassungen, die aus dem sogenannten Begnadigungsrecht unmittelbar hervorgehen, können nur immer ausnahmsweise ertheilte Gunstbewegungen sein, welche den Verurtheilten vorbehalten sind, deren Züchtigung übermäßig sein wird, und welche sich durch ihre exemplarische Aufführung unter allen der Gnade des Fürsten empfehlen.

Man begreift also, daß die Aussicht auf Gnade nicht allein genügt, um diese große Menge von mehr oder weniger reuigen, mehr oder weniger gebesserten Verurtheilten zur Reue anzustacheln. Auf diese große Menge muß ein nicht so ungewisses, vielmehr ein allgemeineres Erregungsmittel wirken. Dieses Mittel müßte nach unsrer Ansicht die vorläufige Freilassung sein; eine Art Mittelglied zwischen der vollständigen Begnadigung und der zu Ende geführten Ausführung der Strafe. Sie hätte vor der reinen Begnadigung den unermesslichen Vortheil, dem Verurtheilten nicht den unwiderruflichen Erlaß seiner Strafe zu gewähren, nicht das heilsame Band zu zerreißen, das ihn an das Gefängniß fesselt und sein Ausharren auf dem guten Wege wach zu halten, da er ja besorgen muß, bei dem geringsten Fehltritt wieder eingekerkert zu werden.

II. Aber abgesehen davon, daß dies System nachhaltig dazu beitragen muß, die Besserung der Verbrecher zu bewirken, es würde überdies ein vortreffliches Mittel sein, bei ihrer Wiederaufnahme